

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2025 bis 2029



SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Finanzen

#moderndenken

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Grundlagen	4
Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum	5
Konjunkturelle Rahmenbedingungen und Schuldenbremse	5
Demografische Rahmenbedingungen.....	6
Finanzpolitische Rahmenbedingungen.....	8
Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum.....	10
Steuern und Bundesergänzungszuweisungen.....	11
EU-Förderprogramme	13
Verschuldung.....	14
Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum.....	18
Personalausgaben.....	18
Leistungen des Landes an die Kommunen	21
Investitionen	24
Zinsausgaben	25
Zusammenfassung der Finanzplanung.....	29
Ergebnisse der Finanzplanung	29
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema) ..	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum.....	10
Tabelle 2:	Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum.....	14
Tabelle 3:	Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung	16
Tabelle 4:	Entwicklung der Personalausgaben.....	20
Tabelle 5:	Entwicklung der Investitionsausgaben.....	25
Tabelle 6:	Entwicklung der Zinsausgaben	28
Tabelle 7:	Ergebnisse der Finanzplanung 2025 bis 2029.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland.....	5
Abbildung 2:	Einwohnerentwicklung Sachsen-Anhalt und Flächenländer	7
Abbildung 3:	Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und steuerinduzierten Bundesergänzungszuweisungen	12
Abbildung 4:	Ländervergleich VzÄ je 1.000 Einwohner	19
Abbildung 5:	Steuereinnahmen der Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt	22
Abbildung 6:	Zahlungen an Kommunen	24
Abbildung 7:	Entwicklung der Referenzzinskurve im Jahresverlauf	26
Abbildung 8:	Entwicklung der haushalterischen Verschuldung und der Zinsausgaben	28

Allgemeine Grundlagen

Bund und Länder sind nach §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) verpflichtet, ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind der Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die zu ihrer Deckung vorgesehenen Einnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Im Unterschied zum Haushaltsplan, der vom Landtag in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet wird, ist die Mittelfristige Finanzplanung ausschließlich ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie hat damit keine unmittelbare Verbindlichkeit, sondern dient der Landesregierung und dem Landtag als Orientierungshilfe, auch um frühzeitig finanzpolitische Handlungsbedarfe zu erkennen und diesen begegnen zu können.

Gemäß § 31 der Landeshaushaltssordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie wird dem Landtag und dem Landesrechnungshof zugeleitet.

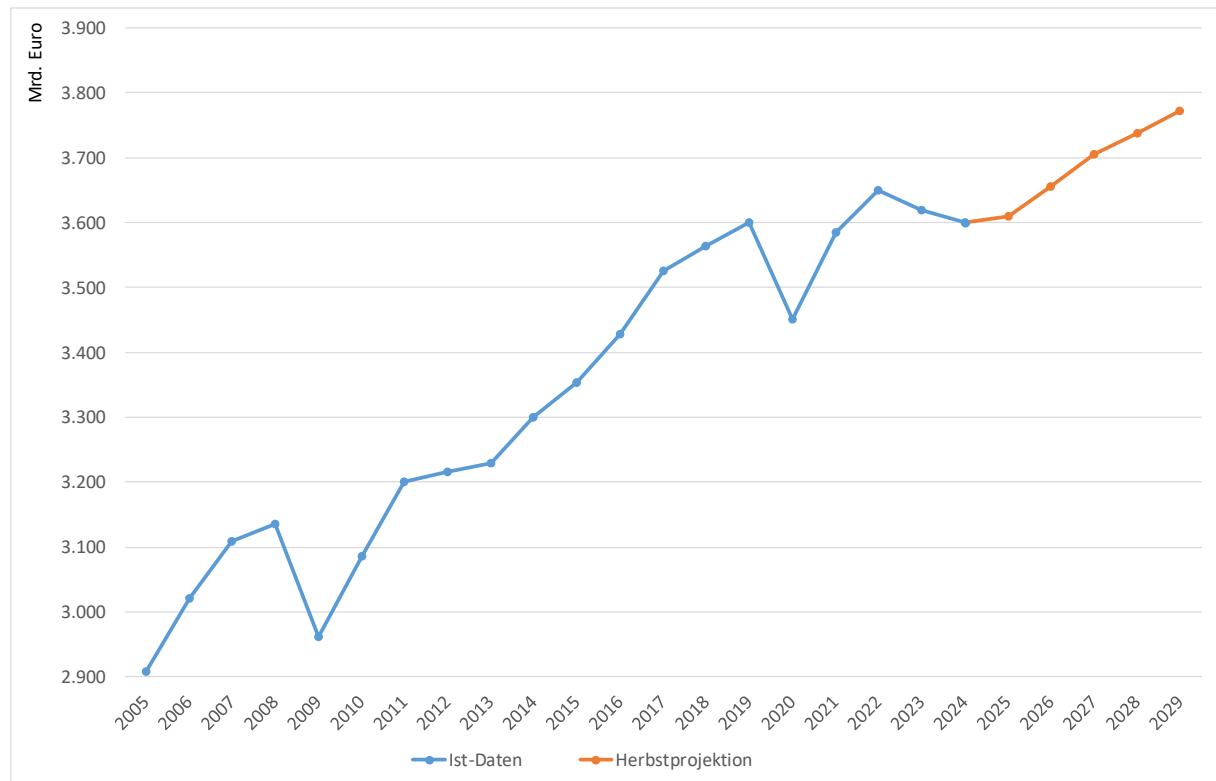
Die vorliegende Finanzplanung umfasst die Jahre 2025 bis 2029. Grundlage sind die Daten des im Februar 2025 beschlossenen Doppelhaushalts 2025/2026. Die Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben für die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 erfolgte ebenfalls auf Basis der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2025/2026. Eine Ausnahme bilden die Steuereinnahmen, die Kreditaufnahmen und die Zinsausgaben. Für die Jahre 2027 bis 2029 entsprechen diese dem Datenstand vom Oktober 2025.

Rahmenbedingungen im Finanzplanungszeitraum

Konjunkturelle Rahmenbedingungen und Schuldenbremse

Nach zwei Jahren schrumpfender Wirtschaftsleistung geht die im Oktober 2025 erschienene Herbstprojektion der Bundesregierung im Zuge einer Belebung der Binnennachfrage sowohl von Seiten des privaten und öffentlichen Konsums als auch der Investitionsentwicklung von einer schrittweisen konjunkturellen Erholung zur Jahreswende 2025/2026 aus. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Herbstprojektion ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 0,2 Prozent im Jahr 2025 und 1,3 Prozent im kommenden Jahr.

Abbildung 1: Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts in Deutschland



Quelle: Herbstprojektion der Bundesregierung vom 08. Oktober 2025, eigene Darstellung.

Im Rahmen der grundgesetzlichen Schuldenbremse dürfen die Auswirkungen der konjunktuellen Entwicklung auf den Haushalt symmetrisch, d. h. im Auf- und Abschwung gleichartig, berücksichtigt werden. Auf diese Weise kann der wirtschaftlichen Entwicklung und den damit verbundenen Schwankungen bei den Steuereinnahmen Rechnung getragen werden, indem in konjunkturell schlechten Zeiten ein Verschuldungsspielraum und entsprechend dem Symmetriegedanken in guten Zeiten ein Tilgungs- bzw. Rücklagenbildungsgesetz besteht.

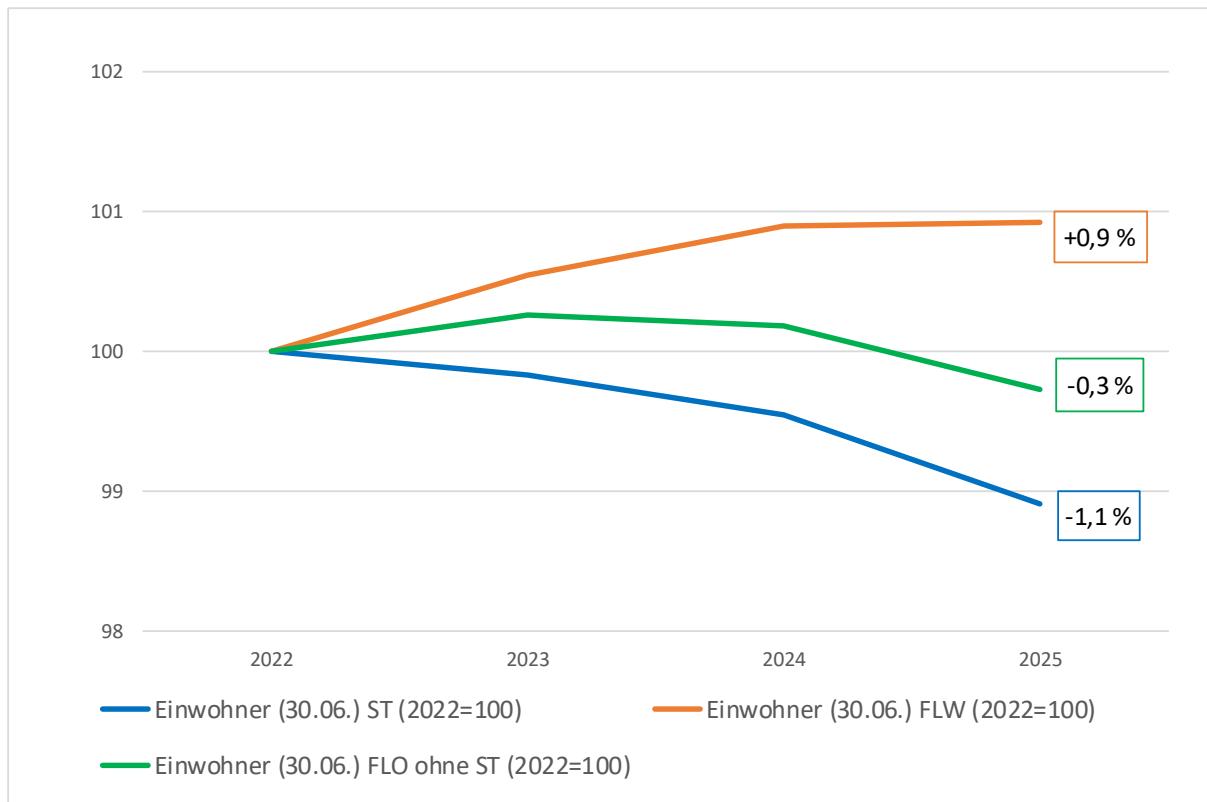
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts kann aus der Unterauslastung der gesamtwirtschaftlichen Kapazitäten die Höhe der aus konjunkturellen Gründen zulässigen Neuverschuldung bzw. Konjunkturrücklagenentnahme abgeleitet werden. Analog dazu sind im Falle einer positiven Produktionslücke konjunkturell bedingte Tilgungsbeträge bzw. Zuführungen zur Konjunkturrücklage bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Die im Haushaltsplan 2025/2026 veranschlagten Steuereinnahmen basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2024, deren Grundlage die damalige Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Entwicklung war. Aus diesen Eckdaten ergab sich eine Neuverschuldungsmöglichkeit von rd. 175 Mio. Euro (2025) und rd. 112 Mio. Euro (2026), die auch entsprechend im Doppelhaushalt etatisiert wurde. Für die Jahre 2027 bis 2029 werden die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2025 berücksichtigt. Gemäß Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung liegt die Produktionslücke im Jahr 2027 noch außerhalb des Korridors der Normalauslastung, bis sie sich zum Ende des Projektionszeitraumes annahmegemäß schließt. Die Neuverschuldungsmöglichkeit beläuft sich gemäß Herbstprojektion auf rd. 147 Mio. Euro (2027), 98 Mio. Euro (2028) und 48 Mio. Euro (2029).

Die grundgesetzliche Schuldenbremse lässt prinzipiell einen Ausgleich (Rücklagenentnahme/Kreditaufnahme bzw. Tilgungsleistung/Rücklagenzuführung) von konjunkturell bedingten (kurzfristigen) Schwankungen der Steuereinnahmen zu. Jedoch wirkt sich auf den langfristigen Wachstumspfad der Steuereinnahmen die schwache Entwicklung des Produktionspotenzials aus. Entsprechend verhalten sind auch die strukturellen Einnahmeperspektiven für die öffentlichen Haushalte.

Demografische Rahmenbedingungen

Sachsen-Anhalt ist in Deutschland am stärksten vom demografischen Wandel betroffen. Neben dem Bevölkerungsrückgang bestimmt auch die fortschreitende Alterung der Bevölkerung die demografische Charakteristik. Zwischen 2011 und 2022 verzeichneten lediglich drei Bundesländer einen Rückgang ihrer Bevölkerungszahl, in Sachsen-Anhalt fiel dieser dabei mit 4,3 Prozent im Vergleich am stärksten aus. Im gleichen Zeitraum stieg die Einwohnerzahl der westdeutschen Flächenländer um 5,2 Prozent und die der ostdeutschen Flächenländer (ohne Sachsen-Anhalt) um 0,9 Prozent. Diese Tendenz setzt sich auch in der aktuellen Entwicklung fort (Abbildung 2).

Abbildung 2: Einwohnerentwicklung Sachsen-Anhalt und Flächenländer



Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister, Einwohnerzahl gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2022, eigene Berechnungen und Darstellung.

Mit einer abnehmenden Bevölkerungszahl werden weniger Steuereinnahmen erzielt. Darüber hinaus ist die demografische Entwicklung relativ zu anderen Bundesländern von großer finanzpolitischer Relevanz, da dem Land aus dem Ergebnis der Bund-Länder-Finanzbeziehung relativ zu anderen Ländern Einnahmen verloren gehen. Der demografische Faktor erfordert daher finanzpolitisch eine dauerhafte strukturelle Konsolidierung gegenüber den anderen Flächenländern. Sachsen-Anhalt muss als erstes und am stärksten Ausgabenstrukturen verändern bzw. anpassen. Ausgabenstandards über dem Niveau der Flächenländergesamtheit kann sich das Land nur in hoch priorisierten Politikfeldern leisten, aber nicht in der Breite des Politikspektrums.

Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Seit dem Jahr 2020 verpflichtet das Grundgesetz Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Dabei dürfen die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt symmetrisch, d. h. gleichmäßig im Auf- und Abschwung, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Ausnahmen möglich, wenn die Handlungsfähigkeit des Staates im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen gefährdet ist, weil die finanzielle Belastung das Land haushaltswirtschaftlich objektiv überfordert.

Für den Bund gilt der Grundsatz der Einnahmen ohne Kredite als eingehalten, sofern dieser eine strukturelle Kreditaufnahme von 0,35 Prozent des nominalen BIP nicht überschreitet. Für die Länder war hingegen bislang keine strukturelle Kreditaufnahme zulässig. Mit der Änderung von Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (BGBl. Jahrgang 2025 Teil I Nr. 94 vom 24. März 2025) wird nun auch der Ländergesamtheit ab dem Jahr 2025 ein struktureller Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des nominalen BIP eingeräumt.

Als grundgesetzliches Gebot steht die Schuldenbremse nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers. Sie bildet den rechtlichen Rahmen für die Finanzpolitik des Landes, der im Kern durch das Land nicht gestaltbar ist, aber eben auch die notwendige Flexibilität in der Praxis bietet.

Für den deutschen Gesamtstaat sind zudem die europäischen Fiskalregeln bindend. Zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite legen diese für die Mitgliedstaaten als Obergrenze für den Schuldenstand einen Wert von 60 Prozent des BIP sowie ein maximales Finanzierungsdefizit von 3 Prozent des BIP fest. Die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder allein stellt nicht sicher, dass die europäischen Haushaltssregeln eingehalten werden. Aus gesamtstaatlicher Sicht ist die Inanspruchnahme des schuldenbremsenkonformen Verschuldungsspielraumes daher nur im Rahmen der europäischen Fiskalvorgaben möglich.

Finanzpolitische Relevanz besitzt der im Ländervergleich an der pro-Kopf-Verschuldung gemessene hohe Schuldenstand des Landes. Unter den ostdeutschen Flächenländern ist die pro-Kopf-Verschuldung in Sachsen-Anhalt mit deutlichem Abstand sogar am höchsten. Im Zusammenspiel mit einem gestiegenen Zinsniveau schlägt sich ein hoher Schuldenstand zwangsläufig in steigenden Zinszahlungen nieder, was einen Konsolidierungsbedarf bei anderen strukturellen Ausgaben nach sich zieht. Auf der Einnahmeseite stehen für die Finanzplanungsjahre 2027 ff. keine Rücklagen zur Deckung allgemeiner Ausgaben zur Verfügung. Der

mit dem Jahresabschluss 2023 der allgemeinen Rücklage zugeführte Betrag von 274 Mio. Euro wurde mit dem Haushaltsplan 2025/2026 bereits zur Finanzierung von Ausgaben verplant. Zusammengenommen verstärken diese Umstände die ohnehin bestehende Notwendigkeit zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

Die Einnahmen des Landes setzen sich im Wesentlichen aus Steuereinnahmen und Einnahmen aus dem System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zusammen. Darüber hinaus empfängt das Land noch Fördergelder aus EU-Programmen, für investive Zwecke (z. B. Bund-Länder-Programme zur Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur, zur Förderung des Strukturwandels in der Kohleregion, zur Städtebauförderung) sowie Einnahmen für bundesgesetzliche Leistungen (z. B. Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend SGB II, Erstattungen des Bundes für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Bafög, Wohngeld, Regionalisierungsmittel) neben anderen sonstigen Einnahmen.

Tabelle 1: Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

in Mio. Euro

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Gesamteinnahmen	14.329	15.103	15.632	15.671	15.547	15.325
darunter:						
Steuereinnahmen	8.706	9.211	9.563	9.661	9.912	10.221
Allgemeine BEZ	853	921	960	937	958	990
Gemeindesteuerkraft-BEZ	205	289	295	284	285	292
Forschungsförderungs-BEZ	11	15	13	13	13	13
SoBEZ Hartz IV	15	15	7	7	7	7
SoBEZ politische Führung	71	78	78	78	78	78
EU-Mittel ¹	445	559	678	702	367	74
Investive Einnahmen vom Bund	275	403	467	507	520	536
Neuverschuldung (+)	-160	1.130	1.029	1.029	970	632
Entnahme Konjunkturrücklage	0	0	0	0	0	0

¹ inkl. sonstiger EU-Mittel außerhalb der EU-Strukturfonds, EU-Strukturfonds-Mittel der Förderperioden bis einschl. 2027

Die um Schuldenaufnahmen und Rücklagenentnahmen bereinigten Einnahmen des Landes sinken im Vorjahresvergleich nur im Jahr 2028 geringfügig (-0,1 Prozent). In den übrigen Jahren steigen sie gegenüber dem Vorjahr um 5,9 Prozent (2025)¹, 4,4 Prozent (2026), 1,2 Prozent (2027) und 0,6 Prozent (2029).

Steuern und Bundesergänzungszuweisungen

Die langjährige Entwicklung der Steuern und steuerinduzierten Einnahmen (Allgemeine BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, Forschungsförderungs-BEZ) ist in Abbildung 3 dargestellt. Die Steuern einschl. steuerinduzierter Einnahmen stiegen im Jahr 2024 im Vorjahresvergleich leicht an. Im Ergebnis des Jahres 2024 belief sich das Steueraufkommen auf 9.776 Mio. Euro, was einem Anstieg um 86 Mio. Euro (0,9 Prozent) gegenüber dem Jahr 2023 entspricht.

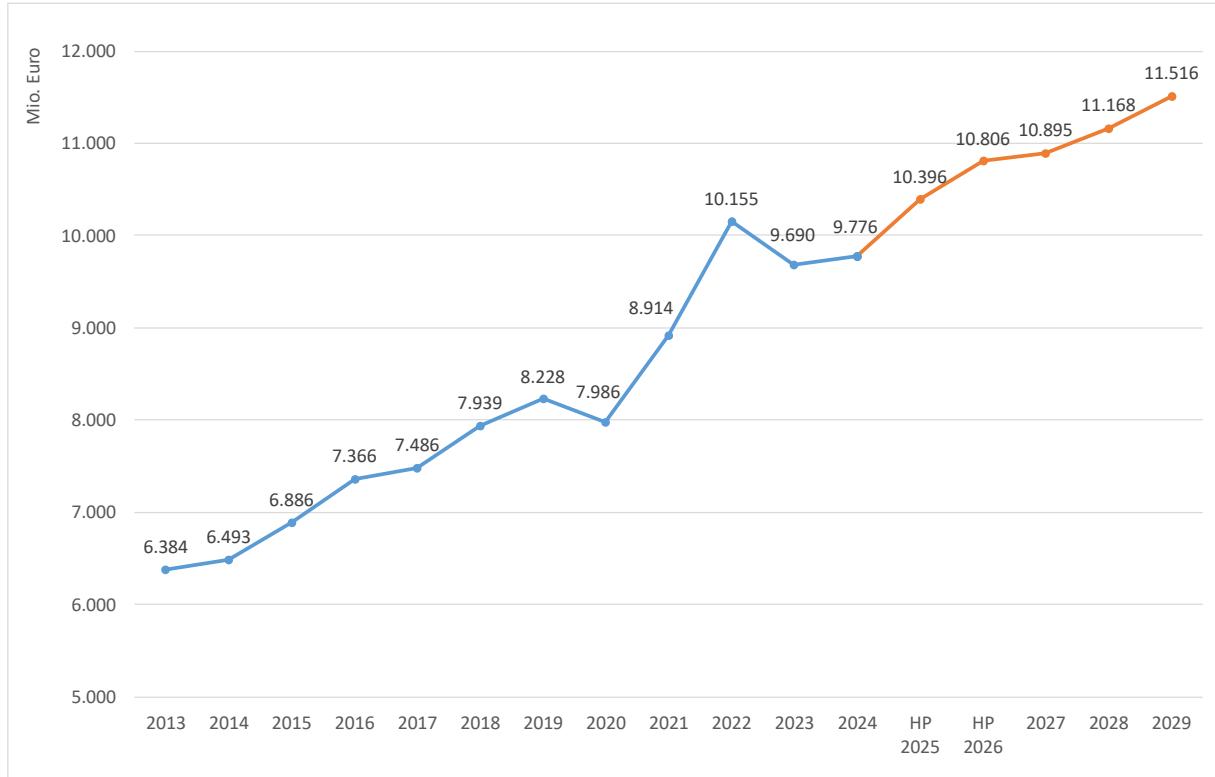
Die im Haushaltsplan 2025/2026 veranschlagten Steuern und steuerinduzierten Einnahmen basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2024. Die Planzahlen 2025 und 2026 enthalten zudem die in der Steuerschätzung vom Mai 2024 noch nicht berücksichtigten erwarteten Umsatzsteuermehreinnahmen für das Startchancenprogramm Säule II und III (rd. 15 Mio. Euro pro Jahr), die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (rd. 2,5 Mio. Euro pro Jahr) und für das Kita-Qualitätsgesetz (rd. 50 Mio. Euro pro Jahr). Haushaltsvorsorge für erwartete Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen wurde in Höhe von 40 Mio. Euro (2025) bzw. 25 Mio. Euro (ab 2026) in einer Globalposition getroffen.

Die aktuelle Einschätzung der Einnahmesituation stellt sich für das Jahr 2026 allerdings etwas pessimistischer dar. So werden gemäß aktueller Steuerschätzung vom Oktober 2025 für das Jahr 2026 etwa 200 Mio. Euro niedrigere Steuereinnahmen prognostiziert. Für das Jahr 2025 liegen die erwarteten Steuereinnahmen einschl. steuerinduzierter Einnahmen leicht über dem Planansatz.

Den Finanzplanungsjahren 2027 bis 2029 liegt die Steuerschätzung vom Oktober 2025 zu grunde, die von einem stetigen jährlichen Zuwachs bei den Steuereinnahmen ausgeht.

¹ Bei dieser Betrachtung sind im Jahr 2024 die Einnahmen aus dem Sondervermögen Corona in Höhe von rd. 1,5 Mrd. Euro unberücksichtigt, da diese zur Tilgung des Notlagenkredites 2021 verwendet wurden und nicht zur Finanzierung anderer Ausgaben zur Verfügung standen.

Abbildung 3: Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und steuerinduzierten Bundesergänzungszuweisungen



Quelle: Finanzministerium Sachsen-Anhalt; Kassen-Ist bis 2024, HP 2025/2026, ab 2027 Ergebnis Steuerschätzung Oktober 2025

Neben den Steuern und steuerinduzierten Bundesergänzungszuweisungen erhält Sachsen-Anhalt weitere Bundesergänzungszuweisungen. Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG Bund) erhalten die ostdeutschen Länder Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und die daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe (SoBEZ Hartz IV). Finanziert werden diese SoBEZ von der Ländergesamtheit aus ihrem Umsatzsteueraufkommen. Der Anteil Sachsen-Anhalts an den SoBEZ Hartz IV beträgt ab dem Jahr 2026 rd. 7 Mio. Euro. Die Höhe dieser SoBEZ wird alle drei Jahre überprüft. Die SoBEZ aufgrund überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung (§ 11 Abs. 4 FAG Bund) belaufen sich für Sachsen-Anhalt auf rd. 78 Mio. Euro. Hier erfolgt die Überprüfung alle fünf Jahre.

EU-Förderprogramme

Auch im Finanzplanungszeitraum 2025 ff. überschneiden sich die alte und die neue Förderperiode der EU-Förderprogramme. Die Finanzplanung steht damit sowohl im Zeichen der Finalisierung und Abrechnung der alten als auch der Umsetzung der neuen Förderperiode.

In der **Förderperiode 2014 – 2020 (23) bzw. 2022 (25)** erhielt und erhält Sachsen-Anhalt als Übergangsregion umfangreiche Mittel aus den Europäischen Fonds (alte Förderperiode).

Für die Operationellen Programme ESF und EFRE wurde der jeweils abschließende Zahlungsantrag im Jahr 2025 gestellt. Bis Februar 2026 ist die Rechnungslegung bei der Europäischen Kommission abzugeben. Im EFRE plus REACT-EU standen 1,5 Mrd. Euro und im ESF plus REACT-EU standen 642 Mio. Euro zur Verfügung.

Für den ELER wurde mit dem zweijährigen Übergangszeitraum eine Verlängerung der Förderperiode bis 2025 beschlossen. Bis Ende 2025 sind sowohl die Restmittel der im originären ELER zur Verfügung stehenden 1,18 Mrd. Euro als auch der im Wiederaufbaufonds (EURI) als Teil von „NextGenerationEU“ zur Verfügung stehenden 63 Mio. Euro zu verausgaben.

In der **Förderperiode 2021 – 2027** stehen Sachsen-Anhalt im EFRE (inkl. Just Transition Fund (JTF)) Mittel in Höhe von 1,67 Mrd. Euro und im ESF+ Mittel in Höhe von 571 Mio. Euro zur Verfügung. Die Programme des Landes wurden im Herbst des Jahres 2022 durch die EU genehmigt. Der erstattungswirksame Förderbeginn im EFRE erfolgte im Jahr 2024, im ESF+ im Jahr 2023.

In der **Förderperiode 2023 – 2027** des ELER stehen dem Land Mittel in Höhe von 594 Mio. Euro zur Verfügung. Der GAP-Strategieplan Deutschland wurde 2022 genehmigt. Im Jahr 2024 sind erste Maßnahmen bereits angelaufen.

Tabelle 2: Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum

in Mio. Euro

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
EFRE						
Förderperiode 2014 – 2020 ¹	50	0	0	0	0	0
Förderperiode 2021 - 2027	138	293	430	441	200	9
ESF						
Förderperiode 2014 – 2020 ¹	9	0	0	0	0	0
Förderperiode 2021 - 2027	52	115	120	120	51	5
ELER						
Förderperiode 2014 – 2022 ¹	131	66	0	0	0	0
Förderperiode 2023 - 2027	19	83	126	139	114	58
Förderperiode 2014 - 2020 bzw. 2022 gesamt	190	66	0	0	0	0
Förderperiode 2021 bzw. 2023 - 2027 gesamt	209	491	676	700	365	72
EU-Einnahmen insgesamt	399	557	676	700	365	72

¹ inkl. REACT EU- Mittel und JTF-Mittel beim EFRE und ESF sowie Wiederaufbaufonds beim ELER

Verschuldung

Im Jahr 2024 waren im Haushaltsvollzug erhebliche Steuermindereinnahmen gegenüber den Planansätzen zu verzeichnen. Diese Steuermindereinnahmen konnten im Rahmen des Konjunkturbereinigungsverfahrens der landesrechtlichen Schuldenbremse über **konjunkturbedingte Kreditaufnahmen** ausgeglichen werden. Die Höhe der negativen Konjunkturkomponente belief sich auf rd. -793 Mio. Euro. Der aus der negativen Konjunkturkomponente resultierende Verschuldungsspielraum in Höhe von rd. 793 Mio. Euro wurde vollständig ausgeschöpft. Gemäß § 18 Abs. 4 LHO ist eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme nur möglich, so-

weit die Konjunkturrücklage nicht über Mittel in hinreichender Höhe verfügt. Bei der Konjunkturrücklage handelt es sich um ein Instrument zum Ausgleich konjunktureller Schwankungen im Rahmen des landesrechtlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens. Da die Konjunkturrücklage im Jahr 2024 keine Mittel enthielt, wurden konjunkturbedingte Kredite in Höhe von rd. 793 Mio. Euro aufgenommen.

Im Haushaltsplan 2025/2026 sind konjunkturbedingte Kreditaufnahmen von rd. 175 Mio. Euro bzw. 112 Mio. Euro veranschlagt. Auch für die Jahre 2027 bis 2029 wird der konjunkturelle Verschuldungsspielraum der Schuldenbremse genutzt.

Die Kreditermächtigung des Haushaltsplans 2024 zur Finanzierung der finanzvermögenswirksamen Vorgänge (**finanzielle Transaktionen**) (§ 18 Abs. 2 LHO) im Umfang von rd. 436 Mio. Euro wurde in Höhe von rd. 313 Mio. Euro in Anspruch genommen. Daraus finanziert wurden hauptsächlich Kapitalzuführungen an die High-Tech Park Sachsen-Anhalt GmbH (HTP ST GmbH) für den Flächenankauf, deren Erschließung und den späteren Betrieb des High-Tech-Parks sowie Kapitalzuführungen an die Immobilien- und Projektmanagementgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (IPS GmbH) zur Realisierung großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes. Die Kreditermächtigung für finanzielle Transaktionen beläuft sich in den Jahren 2025 und 2026 auf rd. 403 Mio. Euro bzw. 426 Mio. Euro. In den Jahren 2027 ff. sind Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen von durchschnittlich rd. 440 Mio. Euro pro Jahr vorgesehen. Diese tragen in allen Jahren wesentlich zum Anstieg des Schuldendestandes bei.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023, das als Grundsatzurteil für die Auslegung der grundgesetzlichen Schuldenbremse auch Anpassungsbedarf in einigen Länderhaushalten nach sich zog, wurde eine Änderung der Finanzierung des Sondervermögens Corona des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Im Haushaltsplan 2024 war eine Zuführung aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes in Höhe von 638 Mio. Euro veranschlagt. Diese sollte über **notlagenbedingte Kreditaufnahmen** des Kernhaushaltes in gleicher Höhe finanziert werden.²

² Mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 (Drs. 8/3519) hat der Landtag von Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Landtag zuletzt für das Jahr 2023 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsoordnung auch im Jahr 2024 fortbesteht.

Tabelle 3: Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Neuverschuldung (+) / Tilgung (-) in Mio. Euro	- 160	1.130	1.029	1.029	970	632
davon:						
strukturelle Kreditauf- nahme (+) / -tilgung (-)	---	---	---	374	374	374
Kreditaufnahme (+) / -tilgung (-) für fi- nanzielle Transaktionen	313	403	426	508	498	310
konjunkturbedingte Kreditaufnahme (+) / -tilgung (-)	793	175	112	147	98	48
notlagenbedingte Kre- ditaufnahme (+) / -tilgung (-)	-1.266	552	490	0	0	-100
Gesamtverschuldung in Mio. Euro	22.715	23.845	24.874	25.903	26.873	27.506
<i>Veränderung in Prozent</i>	<i>-0,7</i>	<i>5,0</i>	<i>4,3</i>	<i>4,1</i>	<i>3,7</i>	<i>2,4</i>
Gesamtverschuldung pro Einwohner in Euro ¹	10.619	11.219	11.703	12.188	12.644	12.942

¹ Einwohnerzahl gemäß Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2022

Die tatsächlichen Ausgaben im Sondervermögen Corona beliefen sich im Haushaltsjahr 2024 auf rd. 225 Mio. Euro. Die Zuführung an das Sondervermögen Corona sowie die notlagenbedingte Kreditaufnahme reduzierten sich entsprechend. Gleichzeitig wurde im Jahr 2024 die Rücklage im Sondervermögen Corona aufgelöst und zur Tilgung des Notlagenkredits des Jahres 2021 in Höhe von rd. 1.491 Mio. Euro verwendet. Somit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 im Saldo eine notlagenbedingte Kredittilgung im Umfang von rd. 1.266 Mio. Euro.

Im Haushaltsplan 2025/2026 sind Zuführungen aus dem Kernhaushalt an das Sondervermögen Corona des Landes im Umfang von rd. 552 Mio. Euro (2025) und 490 Mio. Euro (2026)

veranschlagt, die über notlagenbedingte Kreditaufnahmen finanziert werden sollen.³ In den Finanzplanungsjahren 2027 ff. sind keine weiteren notlagenbedingten Kreditaufnahmen zur Ausfinanzierung des Sondervermögens Corona unterstellt. Vielmehr beginnt im Jahr 2029 die gemäß Tilgungsplan des Landtages vorgeschriebene kontinuierliche Tilgung der Corona-Notlagenkredite im Umfang von 100 Mio. Euro pro Jahr und ist entsprechend in der vorliegenden Finanzplanung eingestellt. Bei einem jährlichen Tilgungsbetrag von 100 Mio. Euro erstreckt sich die Tilgung der notlagenbedingten Kreditaufnahmen der Jahre 2021, 2023 und 2024 bis in das Jahr 2039.

Die im März 2025 in Kraft getretene Änderung von Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz ermöglicht nun auch der Ländergesamtheit ab dem Jahr 2025 die Aufnahme von **strukturellen Krediten** in Höhe von maximal 0,35 Prozent des nominalen BIP. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder geltenden strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit auf die einzelnen Länder wird im „Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz“ (BGBl. Jahrgang 2025 Teil I Nr. 247 vom 23. Oktober 2025) geregelt. Der Aufteilungsschlüssel orientiert sich am Königsteiner Schlüssel und setzt sich zu einem Drittel aus der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln aus dem Verhältnis der Steuereinnahmen (einschl. Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer im Finanzkraftausgleich) zusammen. Zum 1. April eines Jahres wird den Ländern vom Bundesministerium der Finanzen die zulässige strukturelle Kreditaufnahme für das Folgejahr mitgeteilt. Der im Februar 2025 beschlossene Doppelhaushalt 2025/2026 enthält keine Ermächtigung für die Aufnahme struktureller Kredite. Für die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 wird eine strukturelle Kreditaufnahme in Höhe von rd. 374 Mio. Euro pro Jahr unterstellt. Diese entspricht der maximal zulässigen Höhe für das Jahr 2026.

Für die Finanzplanungsjahre ist die Aufnahme neuer Kredite im Umfang von rd. 1.000 Mio. Euro pro Jahr eingeplant. Im Ergebnis führen diese in der Mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Nettokreditaufnahmen gegenüber dem Jahr 2024 zu einem Anstieg der Gesamtverschuldung des Landes um insgesamt 4.790 Mio. Euro auf dann 27.506 Mio. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung steigt im Jahr 2029 damit auf 12.942 Euro. Bei einem Verzicht auf diese Nettokreditaufnahmen würde sich der in der Zusammenfassung ausgewiesene Handlungs- bzw. Konsolidierungsbedarf entsprechend erhöhen.

³ Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 17. Dezember 2024 festgestellt, dass die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Landtag zuletzt für das Jahr 2024 festgestellte außergewöhnliche Notsituation im Sinne von § 18 Abs. 5 der Landeshaushaltsordnung im Jahr 2025 fortbesteht (Drs. 8/4929). Mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 (Drs. 8/6393) hat der Landtag das Fortbestehen der außergewöhnlichen Notsituation auch für das Jahr 2026 festgestellt.

Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Personalausgaben (Gehälter, Beihilfen, Pensionszahlungen und Pensionsvorsorge) für die Angestellten und Beamtinnen und Beamten des Landes, Finanztransfers an Kommunen über Zuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz und Zuweisungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes, Investitionen und Kosten der Verschuldung der Vergangenheit stellen etwa 65-70 Prozent der Ausgaben des Landes dar. Im Folgenden wird auf die Entwicklung der Ausgaben in diesen Bereichen eingegangen.

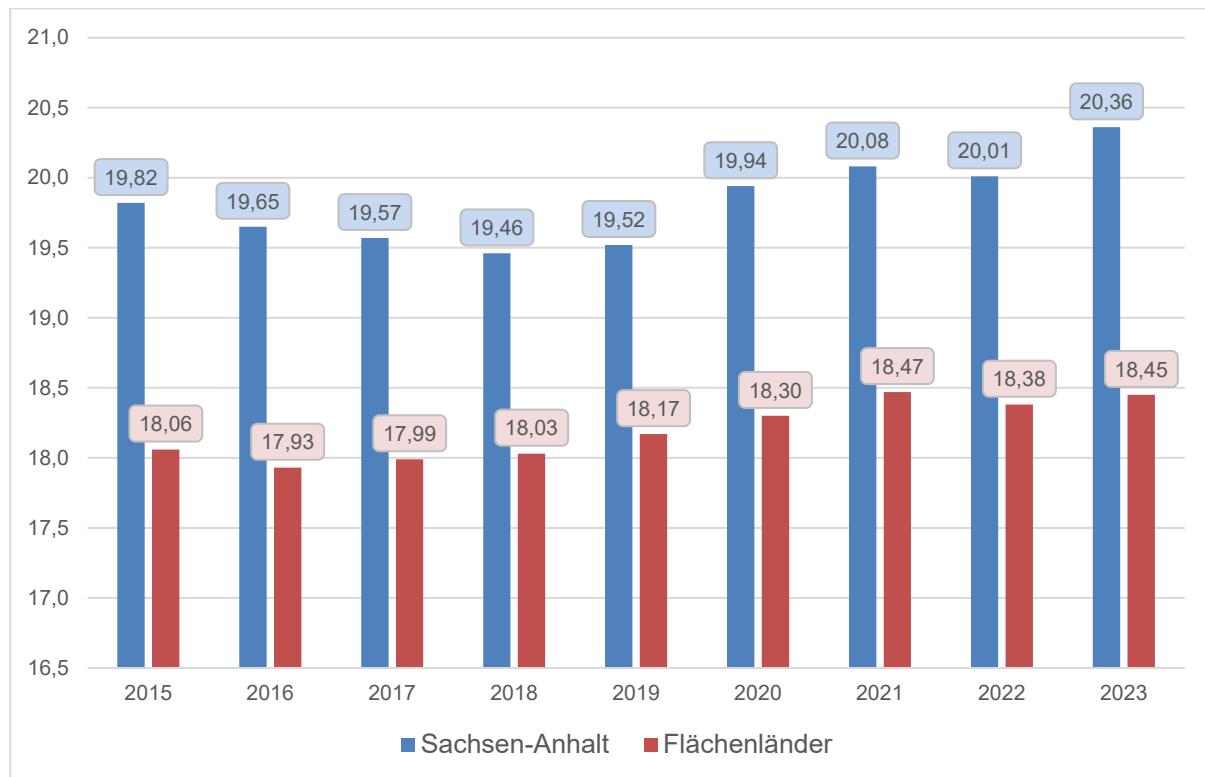
Personalausgaben

Sachsen-Anhalt verfügte zum Stichtag 30. Juni 2023 (Statistisches Bundesamt, 10. Oktober 2024) über eine Personalausstattung von 20,36 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) je 1.000 Einwohner. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Durchschnitt der Flächenländer insgesamt 18,45 VzÄ je 1.000 Einwohner, die der westdeutschen Flächenländer 18,17 VzÄ und die der ostdeutschen Flächenländer 19,90 VzÄ je 1.000 Einwohner (Angaben jeweils ohne Hochschulen). Diese im Ländervergleich überdurchschnittliche Personalausstattung verdeutlicht das Erfordernis einer kontinuierlichen Rückführung des Personalbestandes, das durch die demografischen Rahmenbedingungen verstärkt wird (Abbildung 4). Die künftige Ausgestaltung der Personalausstattung ist die fiskalisch bedeutsamste und zugleich durch das Land uneingeschränkt selbst gestaltbare Steuerungsgröße, um dem Handlungsbedarf im Mittelfristzeitraum und darüber hinaus zu begegnen. Eine Anpassung des Personalbestands auf den Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer eröffnete ein Einsparpotenzial von knapp 10 Prozent und bedeutete dennoch nur die Angleichung an die Realität in anderen Landesverwaltungen.

Sachsen-Anhalt profitiert weiterhin von den deutlich geringeren Versorgungslasten, gerade relativ zu den westdeutschen Ländern. So wird der hohe Personalbedarf „quersubventioniert“, d. h. die Personalkostenquote ist trotz hoher Personalzahlen im Ländervergleich vorteilhaft. Dieser Effekt nimmt aber Jahr für Jahr durch den Anstieg der Versorgungslasten ab.

Mit dem Haushaltsplan 2025/2026 wurde für das Landespersonal (ohne Hochschulen) für das Haushaltsjahr 2025 ein VzÄ-Ziel von 42.424 VzÄ und für das Haushaltsjahr 2026 ein VzÄ-Ziel von 42.504 VzÄ je 1.000 Einwohner festgelegt.

Abbildung 4: Ländervergleich VzÄ je 1.000 Einwohner



Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistischer Bericht „Personal des öffentlichen Dienstes“, eigene Darstellung.

Um dem Erfordernis einer kontinuierlichen Rückführung des Personalbestandes Rechnung zu tragen, hat der Landesgesetzgeber für den Doppelhaushalt 2025/2026 beschlossen, dass die durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalentziele in Höhe der am 31. Dezember 2024 nicht in Anspruch genommenen Vollzeitäquivalentzielanteile gesperrt sind und die ab dem 1. Januar 2025 freiwerdenden Anteile der durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalentziele ebenfalls gesperrt werden.

Diese Sperre gilt nicht

1. für den Polizeivollzug,
2. für die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
3. für die Übernahme von Referendaren, Anwärtern und Auszubildenden,
4. für Versetzungen innerhalb der Landesverwaltung,
5. für die Änderung einer persönlichen Teilzeitvereinbarung und
6. für Besetzungsverfahren, bei denen die Ausschreibung bis einschl zum 17. September 2024 veröffentlicht worden ist.

Im Rahmen dieser Ausnahmetatbestände erfolgten zahlreiche Einstellungen, sodass insgesamt mehr als 2.100 VzÄ besetzt wurden (Stand 30. September 2025).

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Minister der Finanzen eine Ausnahme von der grundsätzlichen Sperre zulassen. Einem erheblichen Teil der Anträge auf Ausnahme von der Nachbesetzungssperre konnte aufgrund der festgelegten hohen Maßstäbe, die sich das Kabinett selbst gesetzt hat, nicht zugestimmt werden.

Das von der Landesregierung angestrebte Personalziel für die Landesverwaltung (ohne Hochschulen) von 18,7 VzÄ je 1.000 Einwohner wird unter Berücksichtigung der aktuellen Einwohnerzahl (Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt) mit 19,4 VzÄ je 1.000 Einwohner deutlich überschritten. Ein wesentlicher Teil des finanzpolitischen Handlungsbedarfs resultiert daher aus dem länderüberdurchschnittlichen Personalkörper.

Im Ergebnis müssen die VzÄ-Ziele noch stärker an Länderreferenzdaten ausgerichtet werden, um den Anstieg der Personalausgaben zu begrenzen. Der Anstieg der Personalausgaben bei konstantem Personalbestand folgt allein aus den zwingenden Ausgabesteigerungen, die aus der Umsetzung künftiger Tarifabschlüsse und der steigenden Anzahl der Versorgungsempfänger resultieren.

Tabelle 4: Entwicklung der Personalausgaben

in Mio. Euro

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Personalausgaben der Hauptgruppe 4	3.067	3.334	3.400	3.647	3.765	3.888
davon:						
Ausgaben für aktives Personal	2.481	2.701	2.720	2.928	2.998	3.069
Versorgungsausgaben (einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger)	511	547	587	620	662	708
sonst. Beihilfen, Fürsorgeleistungen	75	86	92	98	104	110
Personalausgabenquote in Prozent	22,1	22,6	22,3	21,8	22,8	24,1
<i>nachr.: Personalausgaben der HGr. 6</i>	<i>899</i>	<i>944</i>	<i>946</i>	<i>1.002</i>	<i>1.023</i>	<i>1.044</i>

Abweichungen sind rundungsbedingt

Leistungen des Landes an die Kommunen

Die Kommunen erzielen ihre Einnahmen im Wesentlichen aus drei Quellen: eigene Einnahmen, Zahlungen des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz sowie zweckgebundene konsumtive und investive Zahlungen des Landes außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes. Zudem können die Kommunen auch Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aufnehmen.

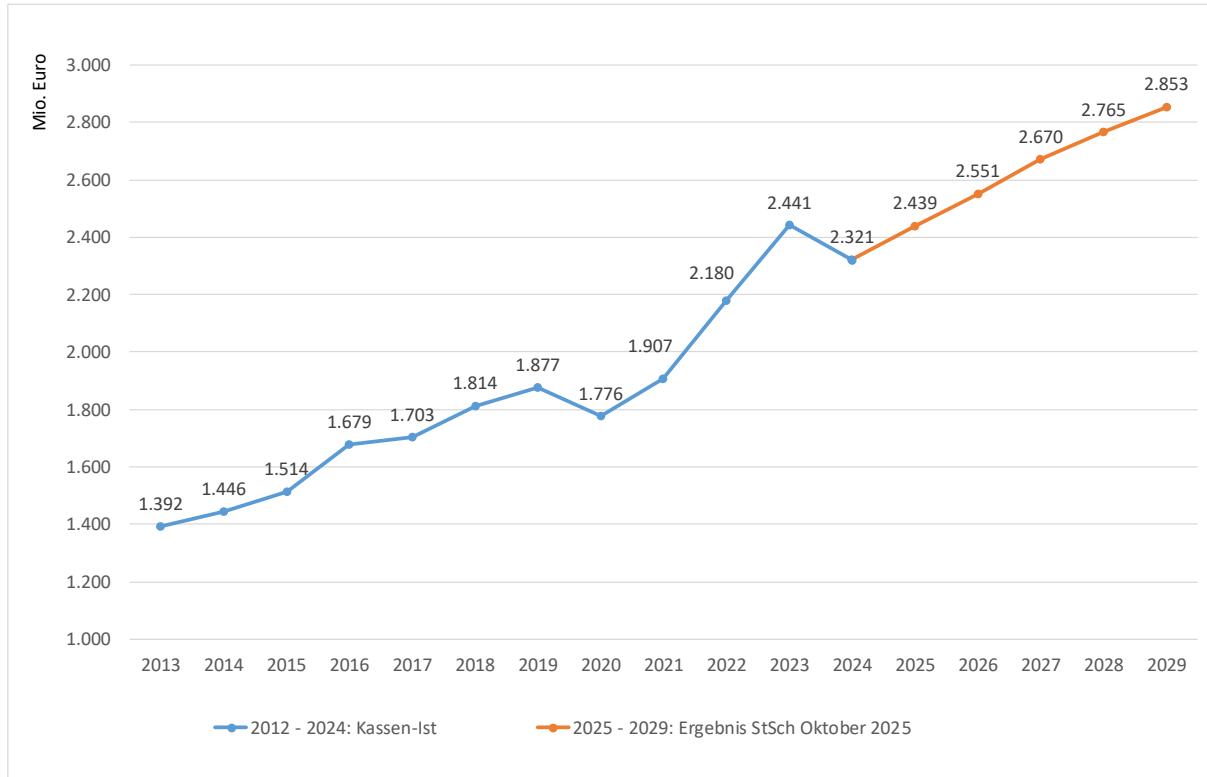
Die Kommunen in Sachsen-Anhalt verfügen über ein breites Spektrum an eigenen Einnahmen zur Finanzierung ihrer Aufgaben. Diese umfassen:

- Steuern (Gewerbesteuer, Grundsteuern, Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer),
- öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Leistungsentgelte (z. B. Gebühren, Mieten),
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- Gewinne aus wirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen,
- Einnahmen aus Veräußerungen oder Entgelte für die Nutzung von Verwaltungsvermögen,
- sonstige Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit (z. B. Konzessionsabgaben, Bußgelder),
- Zinsen und sonstige Finanzeinnahmen (z. B. Gewinnanteile verbundener Unternehmen und Beteiligungen),
- Zuflüsse aus Investitionstätigkeit (z. B. Veräußerung Grundstücke oder Gebäude, Veräußerung Finanzanlagen).

Das unmittelbare Aufkommen der Steuern steht dabei nur den Gemeinden und nicht den Landkreisen und Verbandsgemeinden als Gemeindeverbänden zu.

Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Die gemeindlichen Steuereinnahmen verzeichneten in 2023 einen deutlichen Anstieg um rd. 12,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2022. Dieser Anstieg ist aber vor allem durch einen steuerlichen Einzelfall in einer einzelnen Gemeinde geprägt. Für das Jahr 2024 war danach ein Rückgang der gemeindlichen Steuereinnahmen gegenüber dem Vorjahr von rd. 4,9 Prozent zu verzeichnen. Ausgehend von der Steuerschätzung im Oktober 2025 wird ab dem Jahr 2025 wieder ein jährlicher Zuwachs bei den gemeindlichen Steuereinnahmen erwartet.

Abbildung 5: Steuereinnahmen der Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt



Quelle: bis 2024 Statistisches Bundesamt (kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden/Gv.), ab 2025 Ergebnis Steuerschätzung Oktober 2025, eigene Berechnungen und Darstellung.

Neben den Steuereinnahmen stellen die zweckgebundenen Zahlungen des Landes außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (z. B. für Investitionsförderprogramme) eine weitere große Einnahmeposition der Kommunen dar. Diese beiden größten Einzelpositionen beliefen sich im Jahr 2024 zusammen auf rd. 4.356 Mio. Euro. Das entspricht rd. 51,9 Prozent der Gesamteinnahmen in den kommunalen Kernhaushalten von rd. 8.395 Mio. Euro.

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags, die Kommunen des Landes mit Finanzmitteln, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, auszustatten sowie die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen, erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz des Landes. Durch das Finanzausgleichsgesetz werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, die Einnahmen der Kommunen aufzustocken und die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen angemessen auszugleichen.

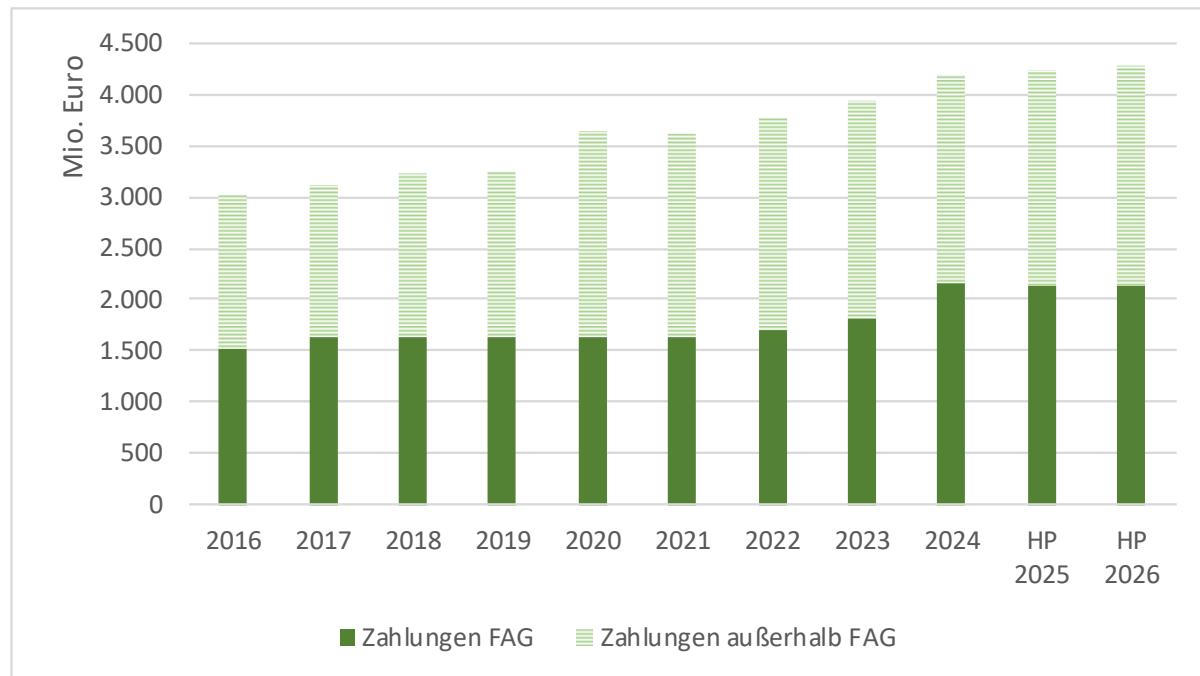
Die gesetzlich festgelegte Finanzausgleichsmasse betrug im Jahr 2024 2.095 Mio. Euro. Im Ist konnten 2.151 Mio. Euro erreicht werden. Das entspricht rd. 25,6 Prozent der Gesamteinnahmen in den kommunalen Kernhaushalten von rd. 8.395 Mio. Euro. Die Mehrausgaben wurden aus Restmitteln (des Ausgleichsstocks) der Vorjahre finanziert. Allein gegenüber dem Vorjahr hat das Land die Finanzausgleichsmasse um rd. 250 Mio. Euro erhöht.

Für die Jahre 2025 und 2026 hat die Landesregierung die Finanzausgleichsmasse im Rahmen der Revisionsklausel nach § 2 Abs. 2 FAG überprüft. Mit dem Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2025 und 2026 ist die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2025 um rd. 40 Mio. Euro gestiegen und beträgt somit rd. 2.135 Mio. Euro. Für das Haushaltsjahr 2026 wird die Finanzausgleichsmasse um rd. 41 Mio. Euro auf insgesamt rd. 2.136 Mio. Euro steigen. Gegenüber dem Jahr 2021 ist die Finanzausgleichsmasse damit um insgesamt rd. 507 Mio. Euro erhöht worden.

Darüber hinaus wurde eine finanzwissenschaftliche Überprüfung des vertikalen Finanzausgleichs (d. h. der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse) im Oktober 2024 in Auftrag gegeben. Eine Neuberechnung der kommunalen Finanzausgleichsmasse ab dem Jahr 2027 ist im Jahr 2026 geplant. Soweit möglich, sollen hierbei erste Erkenntnisse aus der finanzwissenschaftlichen Überprüfung des vertikalen Finanzausgleichs einfließen.

Insgesamt machen die Zahlungen des Landes an die Kommunen im Jahr 2025 mit rd. 4.223 Mio. Euro fast 30 Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Landes aus. Das sind die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Höhe von rd. 2.135 Mio. Euro und die Zahlungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von rd. 2.088 Mio. Euro. Im Jahr 2026 steigen die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz auf rd. 2.136 Mio. Euro und die Zahlungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes auf rd. 2.141 Mio. Euro. Die historische Entwicklung der Zahlungen wird in Abbildung 6 dargestellt.

Abbildung 6: Zahlungen an Kommunen



Investitionen

Die Investitionsausgaben stellen – neben den Personalausgaben und den Leistungen an die Kommunen – den dritten großen und für den stetigen Modernisierungsprozess des Landes zugleich wichtigen Ausgabenblock dar. Das Investitionsniveau (gemessen durch die Investitionsquote) bewegt sich im Zeitraum der Finanzplanung zwischen 14 Prozent und 18 Prozent der bereinigten Ausgaben.

Im Durchschnitt der Jahre 2025 bis 2029 entfallen etwa 32 Prozent der Investitionsausgaben auf Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich und hier vor allem auf Zuweisungen an die Gemeinden. Der Anteil der Ausgaben zum Erwerb von Beteiligungen an den Investitionsausgaben beläuft sich im Finanzplanungszeitraum auf durchschnittlich 19 Prozent. Hierzu zählen hauptsächlich die Kapitalzuführungen an die IPS GmbH zur Durchführung und Weiterentwicklung von Baumaßnahmen mit besonderem Landesinteresse sowie die Kapitalzuführungen an die HTP ST GmbH für den Flächenankauf, deren Erschließung und den späteren Betrieb des High-Tech-Parks. Der Anteil der Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und private Unternehmen an den Investitionsausgaben liegt bei durchschnittlich 20 Prozent. Einen weiteren Schwerpunkt bei den Investitionsausgaben bilden die Baumaßnahmen (12 Prozent). Hierunter fallen neben den im ressortübergreifenden Einzelplan 20 (Staatlicher

Hochbau und Liegenschaftsmanagement) vorgesehenen Baumaßnahmen insb. die Baumaßnahmen im Einzelplan 14, Kapitel 1409 (Landesstraßenbaubehörde).

Tabelle 5: Entwicklung der Investitionsausgaben

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Investitionsausgaben in Mio. Euro	1.801	2.167	2.436	3.011	2.691	2.171
Investitionsquote in Prozent	13,0	14,7	16,0	18,0	16,3	13,5

Neben den Investitionsausgaben, die über den Kernhaushalt des Landes finanziert werden, sind für den Modernisierungsprozess des Landes auch die Investitionsausgaben des Sondervermögens Corona und des neu geschaffenen Sondervermögens Infrastruktur von großer Bedeutung.

Über das Sondervermögen Infrastruktur des Landes sind ab dem Jahr 2026 Investitionen in die kommunale und landeseigene Infrastruktur in Höhe von insgesamt rd. 2.614 Mio. Euro vorgesehen. Die Mittel stammen aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes und sind bis zum Jahr 2036 zu bewilligen und bis zum Jahr 2042 umzusetzen. Die Kommunen erhalten rd. 1.568 Mio. Euro (60 Prozent) als pauschale Budgets zur freien Verwendung innerhalb der durch den Bund vorgegebenen Fördervoraussetzungen. Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 1.046 Mio. Euro stehen für Investitionsmaßnahmen des Landes zur Verfügung, an denen auch die Kommunen partizipieren können. Schwerpunkte der Landesinvestitionen bilden die Verkehrs- und Bildungsinfrastruktur. Würden bei der Berechnung der Investitionsquote auch die aus dem Sondervermögen Corona und dem Sondervermögen Infrastruktur finanzierten Investitionsausgaben berücksichtigt, belüge sich die Investitionsquote für die Jahre 2025 und 2026 auf 16,8 Prozent bzw. 20,2 Prozent.

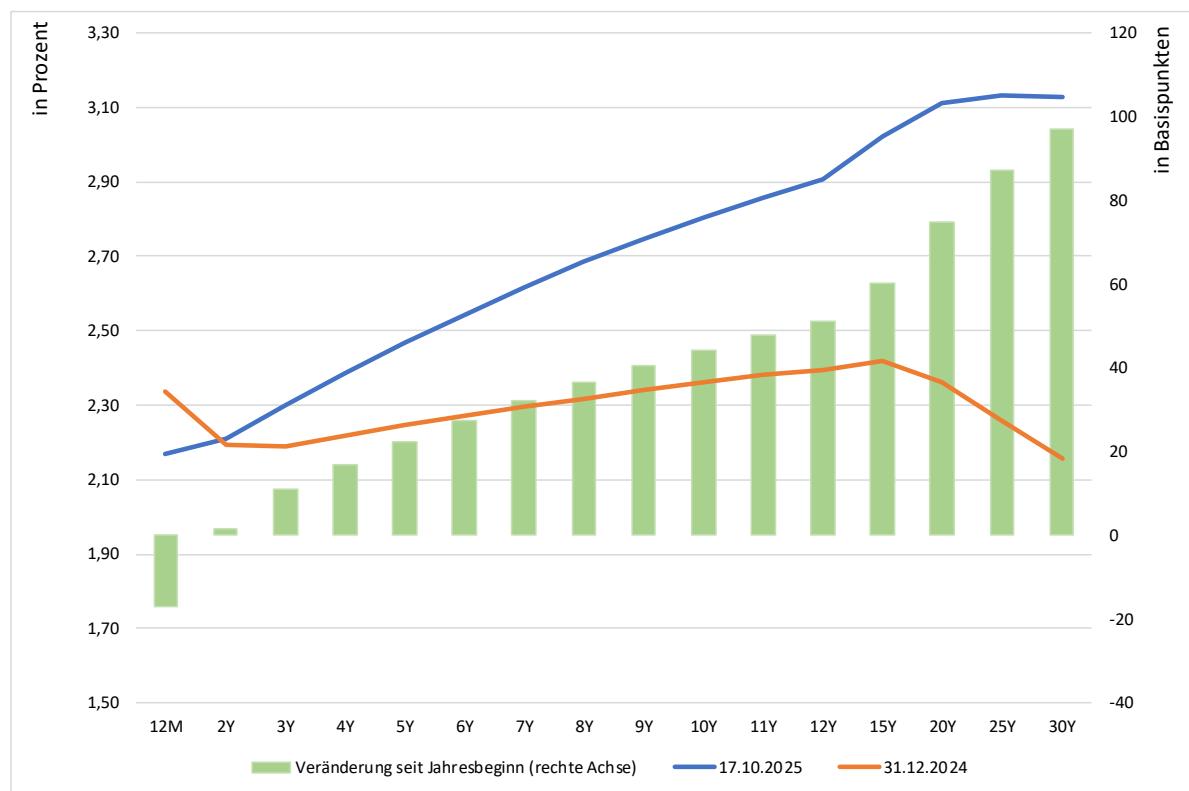
Zinsausgaben

Das aktuelle Schuldenportfolio weist in seiner Konstruktion einen Anteil von rd. 95 Prozent aller Kredite als Festzinsverträge und rd. 5 Prozent als variabel verzinsten Darlehen aus. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Gesamtschuldenportfolios liegt bei rd. 8,5 Jahren. Jährlich werden zwischen 10 Prozent bis 15 Prozent des Schuldenportfolios fällig. Hierüber findet der

jeweils aktuelle Marktzins Eingang in die Zinsausgaben des Landes. Zudem bringen vorgenommene Neuverschuldungen den aktuellen Marktzins bei der Kreditaufnahme in das Gesamtschuldenportfolio.

Maßgeblich für eine Prognose der Zinsausgabenentwicklung ist die Zinsentwicklung im Euroraum. Im Jahr 2025 ist eine Normalisierung bezogen auf die Zinskurvenform eingetreten – weg von der bisher bestehenden Inversion. Damit einhergehend ist allerdings sowohl eine Erhöhung des absoluten Zinsniveaus als auch eine Zunahme der Zinsdifferenz zwischen langen und kurzen Laufzeiten zu beobachten (Abbildung 7). Das bedeutet für die Kreditaufnahme des Landes, dass die Zinssätze über nahezu alle Laufzeiten hinweg höher sind als zu Jahresbeginn. Zum anderen ist eine langfristige Kreditaufnahme relativ und historisch teuer, so dass zurzeit kürzere Kreditlaufzeiten abgeschlossen werden. Daraus folgt eine Verkürzung der durchschnittlichen Restlaufzeit des Schuldenportfolios.

Abbildung 7: Entwicklung der Referenzzinskurve im Jahresverlauf



Der Prognose für die Zinsausgaben des Landes liegt die Annahme zugrunde, dass sich das aktuelle Zinsniveau mindestens verstetigt, mittelfristig erhöht. In jedem Fall ist in allen Prognoszenarien aber der Refinanzierungszins oberhalb des aktuellen Durchschnittszinses des gesamten Schuldenportfolios. Daraus folgt, dass die jährliche Refinanzierung eines Teils der

Landesschulden daher ein Fortschreiben des Anstiegs der Zinsausgaben bedingt. Dabei determinieren zwei besondere Komponenten den Entwicklungspfad der Zinsausgaben:

Zum einen konnten durch den Derivateeinsatz des Landes im Jahr 2023 Einnahmen zur Dämpfung des Zinskostenanstiegs für die Jahre 2025 bis 2036 in Höhe von ca. 50 Mio. Euro p. a. festgeschrieben werden. Dabei wurde unter Einsatz derivativer Instrumente die Niedrigzinsphase aus dem Jahr 2020 in die Jahre 2025 ff. transferiert. Die Einnahmen führen nunmehr dazu, dass ein Teil der Zinskostenerhöhung neutralisiert werden kann. Dies gilt allerdings nur für die zu refinanzierenden Altschulden.

Die zweite maßgebende Komponente für die Zinsausgabenentwicklung ist die Höhe der Landesverschuldung selbst. Durch die mit der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes der Schuldenbremse verbundenen Kreditaufnahmen, aber auch durch die Kreditfinanzierung finanzieller Transaktionen ist die Unsicherheit in der Zinsausgabenplanung und -projektion gestiegen. Verstärkt wird dies durch den Umstand, dass nun auch den Ländern ab dem Jahr 2025 die Möglichkeit zur Aufnahme struktureller Kredite eingeräumt wurde. Aktuell ist seit dem Inkrafttreten der Schuldenbremse eine Erhöhung des Schuldenstandes zu verzeichnen.

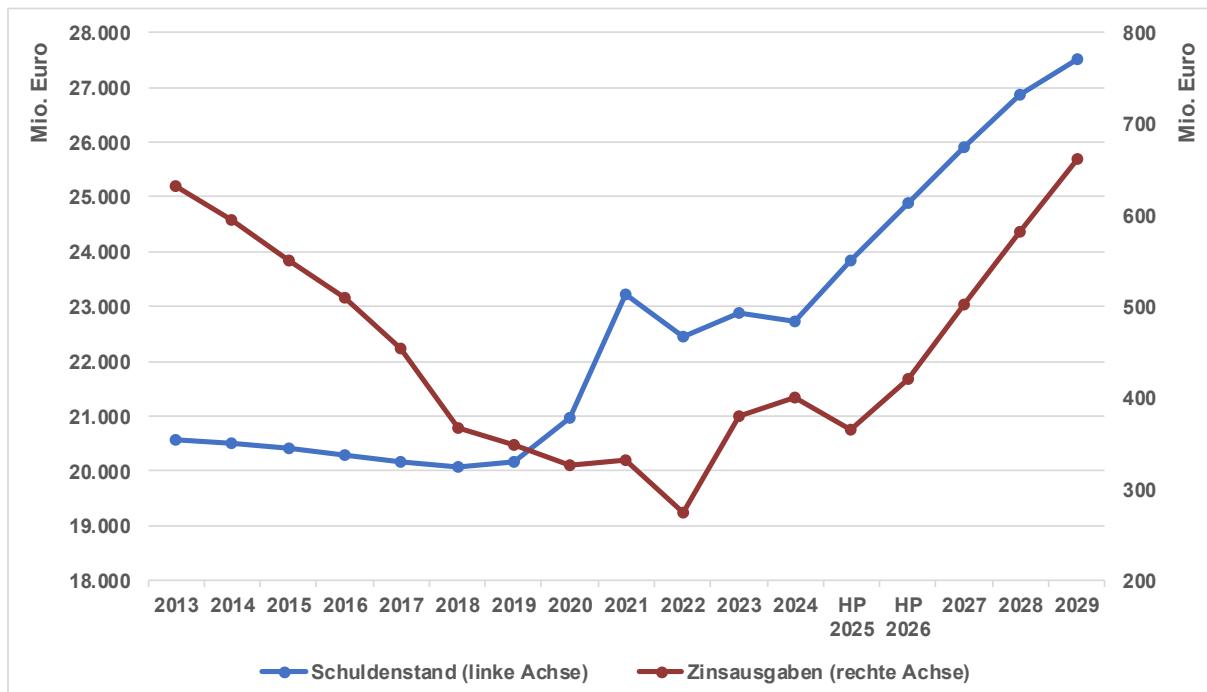
Im Prognosekontext ist allerdings auf die starken Schwankungen zwischen Soll- und Ist-Nutzung dieser Komponenten hinzuweisen. Hierdurch können Verschiebungen aber auch Überschätzungen in der Zinsausgabenprognose möglich sein. Im aktuellen Umfeld sind für zusätzliche Kreditaufnahmen Zinskosten von bis zu 4 Mio. Euro p. a. pro 100 Mio. Euro Kredite angenommen.

Zusammengefasst wird sich in den Folgejahren das höhere Zinsumfeld durch die jährlichen Refinanzierungen auf die Zinsausgaben durchschlagen. Zusätzliche Finanzierungsbedarfe beschleunigen diesen Entwicklungspfad der Zinsausgaben. Trotz Dämpfungsmaßnahmen durch Sicherungsinstrumente für die Folgejahre muss deshalb von steigenden Zinsausgaben für das Gesamtschuldenportfolio ausgegangen werden. Nach aktuellen Projektionen wird insbesondere ab dem Jahr 2026 mit deutlichen Zuwächsen zu rechnen sein. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums steigt der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Ausgaben entsprechend auf etwa 4,1 Prozent (Tabelle 6). Ein Anstieg der Zinsausgabenquote bedeutet wiederum unausweichlich einen Konsolidierungsbedarf bei anderen strukturellen Ausgaben.

Tabelle 6: Entwicklung der Zinsausgaben

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Zinsausgaben in Mio. Euro	401	365	420	501	582	661
Zinsausgaben in Prozent	2,9	2,5	2,8	3,0	3,5	4,1

Diese Konsolidierungsnotwendigkeit wird auch durch die Gegenüberstellung von Zinsausgaben und absoluter Schuldenhöhe des Landes verdeutlicht (Abbildung 8). Durch den Anstieg des Gesamtschuldenstandes und eine entsprechende Entwicklung des Zinsniveaus könnten die Zinsausgaben zum Ende des Mittelfristzeitraumes Werte erreichen, wie sie zuletzt vor zehn Jahren festzustellen waren. Innerhalb von nur sieben Jahren erhöhten sich die Zinsausgaben – ausgehend vom historischen Tiefpunkt im Jahr 2022 – um das Zweieinhalfache.

Abbildung 8: Entwicklung der haushalterischen Verschuldung und der Zinsausgaben

Zusammenfassung der Finanzplanung

Ergebnisse der Finanzplanung

Die nachfolgende Tabelle 7 fasst die wichtigsten Entwicklungen bei den Einnahmen und Ausgaben zusammen.

Auch unter Berücksichtigung der sich im Finanzplanungszeitraum positiv entwickelnden Einnahmeerwartungen bei den Steuern sowie des ausgeschöpften Kreditaufnahmespielraumes verbleiben im Ergebnis für die Finanzplanungsjahre 2027 bis 2029 offene Handlungsbedarfe in einer Größenordnung von insgesamt 4.092 Mio. Euro, konkret 1.479 Mio. Euro für 2027, 1.381 Mio. Euro für 2028 und 1.232 Mio. Euro für 2029. Ein Verzicht auf die Kreditaufnahmen würde den Handlungsbedarf entsprechend erhöhen. Allgemeine Rücklagen zur Begegnung von Risiken bestehen nicht.

Tabelle 7: Ergebnisse der Finanzplanung 2025 bis 2029

in Mio. Euro

	Ist 2024	HP 2025	HP 2026	FPL 2027	FPL 2028	FPL 2029
Gesamteinnahmen	14.329	15.103	15.632	15.671	15.547	15.325
darunter:						
Steuereinnahmen	8.706	9.211	9.563	9.661	9.912	10.221
steuerinduzierte BEZ	1.070	1.225	1.268	1.234	1.256	1.295
EU-Mittel ¹	445	559	678	702	367	74
Neuverschuldung (+) / Tilgung (-)	-160	1.130	1.029	1.029	970	632
Gesamtausgaben	14.329	15.103	15.632	17.149	16.928	16.557
darunter:						
Personalausgaben (HGr. 4)	3.067	3.334	3.400	3.647	3.765	3.888
kommunales FAG	2.151	2.135	2.136	2.136	2.136	2.136
Zahlungen an Kommunen (ohne kommunales FAG)	2.031	2.088	2.141	2.334	2.234	2.114
Investitionen	1.801	2.167	2.436	3.011	2.691	2.171
Zinsausgaben	401	365	420	501	582	661
sächl. Verwaltungsausgaben	477	399	397	495	487	487
Offener Handlungsbedarf	0	0	0	- 1.479	- 1.381	- 1.232

¹ inkl. sonstiger EU-Mittel außerhalb der EU-Strukturfonds, EU-Strukturfonds-Mittel der Förderperioden bis einschl. 2027

Angesichts nicht vorhandener Rücklagenbestände (allgemeine Rücklage) und des in der Mittelfristigen Finanzplanung bereits ausgeschöpften Verschuldungsspielraumes ist die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes in den Jahren 2027 und 2028 über ausgabeseitige Anpassungen im Landeshaushalt unumgänglich.

In der vorliegenden Finanzplanung wird der Haushaltausgleich für die Jahre 2027 bis 2029 auf den Seiten 31 ff. allgemein über die Ausbringung einer „Globalen Minderausgabe“ (GMA) dargestellt – in den künftigen Haushaltaufstellungsverfahren wird diese Globalposition aufzulösen sein.

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema)

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	13.714,1	12.941,2	13.339,1	13.464,3	13.616,9	13.853,5
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	8.706,2	9.210,6	9.563,2	9.661,1	9.912,1	10.221,1
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	42,0	39,4	39,6	39,0	39,3	39,5
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	77,9	59,2	59,4	42,4	42,4	42,3
14		Zinseinnahmen	85,3	6,7	22,4	6,5	6,3	6,3
141		vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151, 154, 156	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	85,3	6,7	22,4	6,5	6,3	6,3
15		Lfd. Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)	4.701,5	3.524,7	3.569,1	3.635,1	3.536,5	3.464,1
151		vom öffentlichen Bereich	4.297,3	2.977,4	3.000,8	3.020,8	3.070,2	3.145,3
1511	211, 231	vom Bund	2.721,3	2.914,8	2.941,3	2.969,2	3.019,4	3.094,3
1512	212	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	27,4	25,2	24,2	20,6	20,4	20,6
1514	213, 233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	10,4	9,6	8,6	8,6	8,6	8,6
1515	217, 237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	19,4	19,3	19,3	19,3	19,3	19,3
1517	214, 234	vom sonst. öffentl. Bereich	1.518,7	8,5	7,5	3,2	2,5	2,5
152	112,27,28	von anderen Bereichen	404,3	547,3	568,2	614,3	466,4	318,8

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1611	221	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613	223-227	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben von anderen Bereichen	2,2	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
17		Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung	99,0	98,6	83,4	78,2	78,2	78,1
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	46,5	50,7	50,7	45,5	45,4	45,4
172	119	Sonstige Einnahmen	52,5	47,9	32,6	32,8	32,7	32,7
2		Einnahmen der Kapitalrechnung (Ziff. 21-26)	680,7	764,4	949,7	967,2	800,3	652,9
21	131, 132,	Veräußerung von Sachvermögen	1,1	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5
22		Vermögensübertragungen	672,2	756,5	897,2	914,7	747,7	600,4
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	386,9	499,1	535,7	575,5	593,9	590,4
2211	331	vom Bund	274,5	402,9	467,0	506,7	520,3	536,2
2212	332	von Ländern	0,4	0,2	0,2	0,1	0,2	0,3
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1,2	0,7	0,3	0,3	0,3	0,3
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334, 337	vom sonst. öffentl. Bereich	110,8	95,4	68,2	68,4	73,1	53,6
222	34	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	285,3	257,3	361,5	339,2	153,8	10,0
223		sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	291	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	292	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	293	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	297-299	von anderen Bereichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
23		Darlehensrückflüsse	7,5	7,3	2,0	2,0	2,0	2,0
231		vom öffentlichen Bereich	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	7,2	7,1	1,9	1,9	1,9	1,9
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	7,2	7,1	1,9	1,9	1,9	1,9
2322	186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen und dgl.	0,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	311	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314, 317	vom sonst. öffentl. Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	14	Gewährleistungsrückflüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0,0	-40,0	-25,0	0,0	0,0	0,0
4		Bereinigte Einnahmen (Ziff. 1+2+3)	14.394,8	13.665,6	14.263,9	14.431,6	14.417,3	14.506,5
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	-77,2	1.429,7	1.362,6	1.233,6	1.124,1	812,8
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	-159,9	1.129,5	1.028,9	1.029,4	970,0	632,4
52	35	Entnahme aus Rücklagen	82,7	300,2	333,7	204,2	154,1	180,5
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	10,9	7,7	5,2	5,4	5,4	5,5
64	38	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	10,9	7,7	5,2	5,4	5,4	5,5
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	14.328,5	15.103,0	15.631,7	15.670,5	15.546,8	15.324,8

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)	12.046,0	12.982,8	13.233,0	13.742,1	13.815,2	13.939,8
11	4	Personalausgaben	3.066,8	3.334,3	3.399,6	3.646,7	3.765,2	3.888,0
12		Laufender Sachaufwand	1.440,5	1.459,3	1.537,4	1.707,7	1.701,5	1.705,4
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	476,8	398,6	397,4	495,3	487,0	486,9
123	67	Erstattungen an andere Bereiche	936,6	992,8	1.039,2	1.103,9	1.145,6	1.191,9
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	27,1	67,9	100,8	108,5	68,9	26,7
13		Zinsausgaben	401,1	364,8	420,4	501,3	582,2	661,3
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1311	561	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562, 563, 567	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	401,1	364,8	420,4	501,3	582,2	661,3
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel	401,1	364,8	420,4	501,3	582,2	661,3
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)	7.137,6	7.824,4	7.875,6	7.886,4	7.766,4	7.685,1
141		an öffentl. Bereich	4.335,1	4.611,8	4.591,3	4.119,9	4.126,6	4.128,6
1411	611,631	an Bund	438,8	442,6	456,2	465,0	471,6	477,7
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	sonstige an Länder	26,3	22,6	24,6	32,0	32,9	33,8
1414	613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden (GV)	1.961,1	1.945,3	1.946,1	1.946,1	1.946,1	1.946,1
1415	633	sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.643,4	1.608,8	1.632,3	1.633,3	1.631,3	1.625,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
1416	614, 634	an Sondervermögen	240,7	567,0	505,8	16,6	17,2	17,8
1417	617,637	an Zweckverbände	1,0	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	23,7	24,2	25,0	25,6	26,2	26,8
142		an andere Bereiche	2.802,5	3.212,6	3.284,3	3.766,6	3.639,8	3.556,5
1422	682,683,685	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	2.000,2	2.367,0	2.386,3	2.850,7	2.739,1	2.660,5
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	383,6	397,0	400,8	441,6	444,8	467,8
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	408,3	448,6	467,2	474,3	455,9	428,2
1425	687,688, 689	an Ausland	10,4	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
15		Schuldendiensthilfen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
151		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	621,624,626,627	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1521	661,662,664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1522	663	an Sonstige im Inland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	1.801,4	2.166,8	2.436,2	3.011,2	2.691,0	2.170,8
21		Sachinvestitionen	388,6	365,1	387,7	548,6	526,6	354,7
211	7	Baumaßnahmen	274,7	252,4	286,0	382,5	355,2	219,8
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	7,2	9,2	8,1	9,6	9,8	10,1
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	106,7	103,5	93,6	156,6	161,6	124,9

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
22		Vermögensübertragungen	1.047,6	1.381,5	1.541,5	1.873,8	1.604,4	1.444,1
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich	600,9	699,3	726,4	941,8	844,0	729,1
2211	882	an Länder	2,6	9,5	6,9	5,0	5,7	5,7
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	575,7	667,0	695,9	887,9	789,4	676,1
2213	887	an Zweckverbände	1,1	1,0	1,3	1,6	1,6	1,3
2214	881,884,886	an sonst. öffentlichen Bereich	21,5	21,8	22,3	47,3	47,3	46,0
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	446,6	682,2	815,1	932,0	760,4	715,0
223		Sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	692	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	693	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	691	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	697,698,699	an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehen	11,7	0,0	18,6	18,6	0,0	0,0
231		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		an andere Bereiche	11,7	0,0	18,6	18,6	0,0	0,0
2321	861-863	an Sonstige im Inland	11,7	0,0	18,6	18,6	0,0	0,0
2322	866	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	348,8	410,2	478,5	560,2	550,0	362,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung				Finanzplanung		
			Ist 2024	HP 2025	HP 2026	2027	2028	2029
- Mio. Euro -								
25		Schulden tilgung an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	87	Gewährleistungen	4,8	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
3	97	Globale Mehr- und Minder ausgaben	0,0	-386,7	-399,7	-1.478,5	-1.381,0	-1.231,9
4		Bereinigte Ausgaben (Ziffern 1+2+3)	13.847,4	14.762,9	15.269,6	15.274,8	15.125,2	14.878,7
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	470,2	332,3	356,9	390,2	416,0	440,3
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
511	595	für Kreditmarktmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	470,2	332,3	356,9	390,2	416,0	440,3
53	96	Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	10,9	7,7	5,2	5,6	5,7	5,7
64	98	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	10,9	7,7	5,2	5,6	5,7	5,7
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	14.328,5	15.103,0	15.631,7	15.670,5	15.546,8	15.324,8